

Satzung der Spielvereinigung 1920 Edenkoben e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1.
Der im Februar 1920 in Edenkoben gegründete Verein führt den Namen „Spielvereinigung 1920 Edenkoben e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein „Spielvereinigung 1920 Edenkoben e.V.“ hat seinen Sitz in Edenkoben. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i.d. Pfalz eingetragen.

2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit, vornehmlich des Fußballsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3.
Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

4.
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§3

Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§4

Beiträge

1.
Der Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2.
Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3.
Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1.
Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) Vereins schädigenden Verhaltens,
- b) grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

2.
Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu EUR 500,00
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

3.
Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§6 Rechtsmittel

1.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Versammlung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

- 2.
- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - b) Über den Ausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - c) Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied schriftlich bekannt gemacht.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder (auch per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im *Amtsblatt* der Verbandsgemeinde Edenkoben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

4.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahlen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6.
Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

7.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§9

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Vier Beisitzer

Der Vorstand ist ermächtigt zwei weitere Beisitzer in den Vorstand aufzunehmen, ohne dass es der Wahl durch die Generalversammlung oder deren Zustimmung bedarf.

2.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden des Vorstandmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Wahl zu berufen.

3.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§10**Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§11**Jugend des Vereins**

1.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln.

§12**Abteilungen**

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

2.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag ein Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlungen entsprechend.

§13 Ausschüsse

1.
Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2.
Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§14 Protokollierung der Beschlüsse

1.
Über die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Abteilungsversammlungen der Ausschüsse ist durch den Schriftführer oder den durch die Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer ein Protokoll zu fertigen.
2.
Das Protokoll ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlassung des Vorstands.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06.

§16 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat;
oder
- b) Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Edenkoben mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2004 beschlossen und die bislang geltende Satzung insgesamt neu verfasst.

Eine Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2015 beschlossen und die bislang geltende Satzung ergänzt.

Eine Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.09.2015 beschlossen und die bislang geltende Satzung ergänzt.

Eine Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2016 beschlossen und die bislang geltende Satzung ergänzt.

Eine Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2016 beschlossen und die bislang geltende Satzung ergänzt.

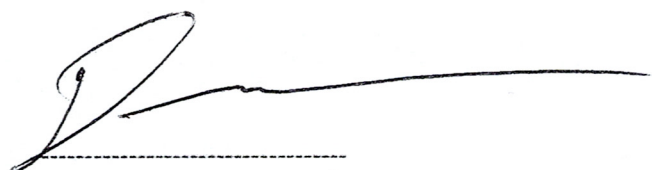
Eine Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.03.2025 beschlossen und die bislang geltende Satzung ergänzt.

Edenkoben, 07.03.2025

Ort, Datum



Versammlungsleiter



Protokollführer